

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Emden

Teil I

Landeentgelte

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührungen mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flächenflugzeugen entsprechen, ist kein Landeentgelt zu entrichten.

Die Voraussetzungen zur Berechnung der regulären Entgelte sind durch Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses nach NFL II 56/99 bzw. eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Entgeltabrechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Für Luftfahrzeuge, welche den Nachweis eines Lärmzeugnisses nicht erbringen, sind die erhöhten Entgeltsätze zu entrichten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in den Zulassungsunterlagen des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM). Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 2.1. Der nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt:

Im Massebereich

	<u>Regulär</u>	<u>Erhöht</u>
bis 1.000 kg	12,00 Euro	24,00 Euro
1.001 bis 1.200 kg	14,00 Euro	28,00 Euro
1.201 bis 1.400 kg	22,00 Euro	44,00 Euro
1.401 bis 1.600 kg	29,00 Euro	58,00 Euro
1.601 bis 2.000 kg	33,00 Euro	66,00 Euro
2.001 bis 3.000 kg	54,00 Euro	108,00 Euro
3.001 bis 4.000 kg	71,00 Euro	142,00 Euro
4.001 bis 5.000 kg	89,00 Euro	178,00 Euro
5.001 bis 6.000 kg	123,00 Euro	246,00 Euro
6.001 bis 7.000 kg	140,00 Euro	280,00 Euro

darüber für jede angefangene

1.000 kg der Höchstabflugmasse	24,00 Euro	48,00 Euro
--------------------------------	------------	------------

Ultra-Leichtflugzeuge	9,00 Euro	18,00 Euro
-----------------------	-----------	------------

- 2.2 Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste (Passagierentgelt).

Das Passagierentgelt beträgt je Fluggast (Aussteiger):

7,00 Euro

- 2.3 Für Sportflüge, Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen auf die Landeentgelte nach 2.1. gewährt, sofern Starts oder Landungen nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Die Ermäßigung des Landeentgelts beträgt:

- bei einer Höchstabflugmasse bis 2.000 kg 50 v. H.
- bei einer Höchstabflugmasse über 2.000 kg 35 v. H.

Sportflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge privater Luftfahrer, die im Rahmen einer sportlichen Wettbewerbsveranstaltung durchgeführt werden.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines notwendig sind.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- bzw. Musterberechtigung durchführen muss.

Die Ermäßigung gilt nicht für Check- und Übungsflüge mit Fluglehrern, die Unterschiedsschulungen oder das Vertraut machen für einen Wechsel auf ein Luftfahrzeug eines anderen Musters oder einer anderen Baureihe innerhalb derselben Klassenberechtigung.

- 2.4 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 2.5 Gästen der FPE oder für die FPE tätigen Personen können mit Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr hierzu ermächtigten Person, Entgelte teilweise oder ganz im Rahmen dieser Entgeltordnung erlassen werden.
- 2.6 Als Anreiz für das Wachstum bei der gewerblichen Beförderung von Passagieren wird pro Kalenderhalbjahr ab dem 501. nach Ziff. 2.2 entgeltpflichtigen Passagier eines Luftfahrtunternehmens ein Mengenrabatt gewährt.

Der Mengenrabatt pro abgerechnetem Aussteiger beträgt:

3,00 Euro

Das Kalenderhalbjahr beginnt jeweils am 01.01. und am 01.07. eines Kalenderjahres.

Die Gutschrift an das Luftfahrtunternehmen erfolgt im auf das abgerechnete Kalenderhalbjahr folgenden Monat.

Teil II

Positionsentgelt

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer zusätzlich zu den normalen Entgelten dieser Entgeltordnung einen Mietzins (Positionsentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Positionsentgelt nach der in den Zulassungsunterlagen eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM).

- a) Das Positionsentgelt beträgt für jede angefangene 24 Stunden bei einer Höchstabflugmasse:

Im Massebereich

bis 1.000 kg	6,00 Euro
1.001 bis 1.200 kg	7,00 Euro
1.201 bis 1.400 kg	8,00 Euro
1.401 bis 1.600 kg	9,00 Euro
1.601 bis 2.000 kg	10,00 Euro
2.001 bis 3.000 kg	16,00 Euro
3.001 bis 4.000 kg	22,00 Euro
4.001 bis 5.000 kg	26,00 Euro
5.001 bis 6.000 kg	32,00 Euro
6.001 bis 7.000 kg	38,00 Euro

darüber für jede angefangene 1.000 kg
der Höchstabflugmasse 7,00 Euro

- b) Der Zeitraum, der für die Berechnung des Positionsentgeltes maßgebend ist, beginnt 4 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges.
- c) Für regelmäßige Abstellung von Luftfahrzeugen kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

Teil III

An- und Abflüge

Gebühren gemäß der Flugsicherungs-An- und Abflugkostenverordnung (FSAAKV) werden per Gebührenbescheid gesondert durch die beauftragte Flugsicherungsorganisation erhoben. Sie sind nicht Teil dieser Flugplatz-Entgeltordnung.

Teil IV

Frei gelassen

Teil V

Einschaltung der Landebahnbeleuchtung

Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und /oder für jede durch besondere Umstände notwendige Einschaltung der Landebahnbeleuchtung ist pro Start und Landung zusätzlich zu den normalen Entgelten dieser Entgeltordnung ein Beleuchtungsentgelt zu entrichten.

Bei Platzrundenflügen wird das Beleuchtungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

Das Entgelt beträgt je Bewegung eines Luftfahrzeuges:

16,00 Euro

Teil VI

Landung und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (PPR)

Der Flugplatz kann auf Antrag (PPR) auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten für Starts und Landungen geöffnet und betriebsbereit gehalten werden. Hierfür ist zusätzlich zu den normalen Entgelten dieser Entgeltordnung ein PPR-Entgelt zu entrichten.

Das PPR-Entgelt beträgt je angefangener Stunde außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten:

- Nach Schließung des Flugplatzes bis 22:00 Uhr sowie von 06:00 Uhr bis Öffnung des Flugplatzes 90,00 Euro
- Von 22:01 Uhr bis 05:59 Uhr (Kernnacht) 300,00 Euro

Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlages ist bei Landung das Ende der Abfertigungszeit der FPE, bei Starts der Beginn der Abfertigungszeit der FPE. Die Abfertigungszeit beginnt 30 Minuten vor dem geplanten Zeitpunkt des Starts bzw. der Landung.

An gesetzlichen Feiertagen und Sonntagen ist zusätzlich ein Zuschlag von 100 v. H. auf das entsprechende PPR-Entgelt zu entrichten.

Teil VII

Abfertigung im grenzüberschreitenden Verkehr (Drittstaaten außerhalb EU/Schengen))

Für die Veranlassung und/oder Durchführung von Aufgaben der zollbehördlichen und grenzpolizeilichen Abfertigung bei grenzüberschreitenden Flügen außerhalb der Schengen-

Zone bzw. EU ist je Abfertigung und Luftfahrzeug vor Abflug und nach der Ankunft ein Abfertigungsentgelt von 15,00 Euro zu entrichten.

Teil VIII

Serviceentgelt

Platzfremde Luftfahrzeuge können auf Wunsch zusätzlich folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- Crew Support
- Vorfeldzugang für Taxi, Mietwagen- und Busservice
- Entsorgung von Müll
- Unterstützung bei der Betankung (im Beisein des Piloten)
- Sonstige Unterstützungsleistungen

Das Serviceentgelt hierfür beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| • bis zu einer Höchstabflugmasse von 3.000 kg | 100 Euro |
| • bei einer Höchstabflugmasse von 3.001 bis 5.000 kg | 150 Euro |
| • bei einer Höchstabflugmasse von 5.001 bis 7.000 kg | 200 Euro |
| • bei einer Höchstabflugmasse über 7.001 kg | 250 Euro. |

Teil IX

Allgemeine Bestimmungen

Schuldner der Entgelte sind zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Gesamtschuldner:

- Die Luftverkehrsgesellschaft unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird.
- Die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing).
- Der Luftfahrzeughalter
- Die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Eigentümer oder Halter zu sein (z.B. Mieter, Leasingnehmer etc.)
- Der Eigentümer des Luftfahrzeuges

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmen die Papiere vorzulegen, die zur Entgeltberechnung notwendig sind.

Die Entgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten. Nach vorheriger Vereinbarung und Gestellung einer entsprechenden banküblichen Sicherheitsleistung können die Entgelte nachträglich entrichtet werden.

Sämtliche Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltshuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Teil X

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung des Flugplatzes Emden tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Genehmigt, Oldenburg, den 17.11.2025

Niedersächsische Landesbehörde

für Straßenbau und Verkehr

Dez. 10 Standort Oldenburg

Kaiserstraße 27

BK
26122 Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde

für Straßenbau und Verkehr

(Luftfahrtbehörde)

Emden, den 17.10.2025

Flugplatz Emden GmbH

